

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.
Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 7 vom 18. Februar 2015

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Jahresabschluss 2013 der Stadtwerke Bad Reichenhall 1

Vollzug der Baugesetze;

Anbau von Balkonen an das bestehende Wohnhaus 2

Stadt Freilassing

Bekanntmachung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein - Bereich Forsten

Öffentlichkeitsbeteiligung zur Bayerischen Natura 2000-Verordnung 3

Gemeinde Anger

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

für die 8. Änderung des Bebauungsplanes „Moosbacherau I“

im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB 4

Gemeinde Schneizlreuth

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur

Entwässerungssatzung für den Ortsteil Weißbach an der Alpenstraße 5

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur

Wasserabgabesatzung für die Wasserversorgungsanlage Schneizlreuth 6

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur

Wasserabgabesatzung für den Ortsteil Weißbach an der Alpenstraße 7

Gebührensatzung für die öffentliche

Abfallentsorgung der Gemeinde Schneizlreuth

(AbfGS)

Vom 3. Februar 2015 8

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung

der Gemeinde Schneizlreuth für den Ortsteil Schneizlreuth

(Wasserabgabesatzung – WAS –)

Vom 3. Februar 9

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der

Gemeinde Schneizlreuth für den Ortsteil Weißbach a.d.A.

(Wasserabgabesatzung – WAS –)

Vom 3. Februar 2015 10

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schneizlreuth

(BGS-EWS)

Vom 3. Februar 2015 11

Bekanntmachung der Gemeinde Schneizlreuth über die

Fertigstellung des Abwasserkanals in Schneizlreuth 12

Sparkasse Berchtesgadener Land

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher 13

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher 14

Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung des Kurbeitrags

des Zweckverbandes Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee 15

Stadt Bad Reichenhall

Jahresabschluss 2013 der Stadtwerke Bad Reichenhall

Der Stadtrat Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 10. Februar 2015 Folgendes beschlossen:

1. Der Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes Stadtwerke Bad Reichenhall wird gemäß § 25 Abs. 3 EBV i. V. mit Artikel 102 Abs. 3 GO festgestellt.
2. Der Jahresgewinn 2013 in Höhe von 1.852.966,92 € wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Vom Abschlussprüfer wurde folgender Bestätigungsvermerk erteilt:

„Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs Stadtwerke Bad Reichenhall für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung) und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebs. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 GO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben und ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung) und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind hat zu keinen Einwendungen geführt.

Grünwald b. München, den 14. November 2014

Dr. Franz-Stephan v. Gronau, Wirtschaftsprüfer“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2013 sind in der Zeit vom

19. Februar 2015 bis 27. Februar 2015

bei den Stadtwerken Bad Reichenhall KU, Hallgrafenstraße 2, Zimmer 209, zu den üblichen Geschäftszeiten öffentlich ausgelegt.

Bad Reichenhall, den 11. Februar 2015
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Baugesetze; Betrifft: XXX, XXX* Anbau von Balkonen an das bestehende Wohnhaus

Die Stadt Bad Reichenhall hat am 26.1.2015 nachstehenden Bescheid erteilt:

BV-NUMMER: 312-602-1/078/14

BAUHERR: **XXX***
XXX*
XXX*

BAUVORHABEN: Anbau von Balkonen an das bestehende Wohnhaus

LAGE DES BAUGRUNDSTÜCKS: Frühlingstr. 46

FL. NR.: 69/5

GEMARKUNG: St. Zeno

ENTWURFSVERFASSER: Bernd Resch, Zimmerermeister

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43 in 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30 in 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht München Postfach 20 05 43, 80005 München, oder Bayerstraße 30, 80335 München, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Stadtbauamt Bad Reichenhall macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl Nr. 13/2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Baugenehmigung und die genehmigten Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden bei Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, II. Stock, Zimmer 212 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 26. Januar 2015
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Herbert Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Freilassing

Bekanntmachung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein - Bereich Forsten Öffentlichkeitsbeteiligung zur Bayerischen Natura 2000-Verordnung

Natura 2000 ist ein europaweites Schutzgebietsnetz für besonders wertvolle Lebensräume und Arten. Bayern leistet mit seinen Natura 2000-Gebieten einen bedeutenden Beitrag zum Erhalt des europäischen Naturerbes.

Die bereits bestehende Vogelschutzverordnung („VoGEV“) wird im laufenden Verfahren um die FFH-Gebiete ergänzt und somit zur Bayerischen Natura 2000-Verordnung.

Die genaue Abgrenzung der bayerischen FFH-Gebiete im Maßstab 1:5.000 und die konkrete rechtsverbindliche Darstellung der Erhaltungsziele für FFH- und Vogelschutzgebiete dient der Umsetzung von zwingendem EU-Recht. Ansonsten drohen erhebliche Strafzahlungen an die EU.

Von

9. Januar 2015 bis 1. März 2015

findet zum Entwurf der Bayerischen Natura 2000-Verordnung eine Öffentlichkeitsbeteiligung statt. Folgende Unterlagen sind Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung:

- [Entwurf der Bayerischen Natura 2000-Verordnung \(PDF, 259 KB\)](#)
- [Lesefassung der Bayerischen Natura 2000-Verordnung \(PDF, 226 KB\)](#)
- [Anlage 1.1: Festlegung der Vogelschutzgebiete, Gebietsbeschreibungen und Erhaltungsziele \(PDF, 917 KB\)](#)
- [Anlage 1.2: Festlegung der FFH-Gebiete, Gebietsbeschreibungen und Erhaltungsziele \(PDF, 6 MB\)](#)
- [Anlage 2: Überblick über die Lage der Vogelschutzgebiete in Bayern im Maßstab 1:2.250.000 \(PDF, 595 KB\)](#)
- [Anlage 3: Überblick über die Lage der FFH-Gebiete in Bayern im Maßstab 1:2.250.000 \(PDF, 940 KB\)](#)
- [Anlagen 3.1 bis 3.674: Übersichtskarten zu den FFH-Gebieten im Maßstab 1:100.000 \(PDF, 1,3 GB\); Hinweis: große Dateigröße; die Abgrenzung kann auch über die unten stehende Adresse zu "FFH-Gebietsabgrenzung" eingesehen werden.](#)
- [Verzeichnis der Flächen, die in einem Natura 2000-Gebiet liegen, jedoch nicht Bestandteil der Natura 2000-Gebiete sind \(PDF, 540 KB\)](#)

Die Abgrenzung der FFH-Gebiete im Maßstab 1:5.000 kann unter unten stehendem Link eingesehen werden.

Einwendungen können im oben genannten Zeitraum mit unten stehender Musterdatei schriftlich, vorzugsweise per E-Mail an die höhere Naturschutzbehörde bei der zuständigen Bezirksregierung gerichtet werden. Für eine Bearbeitung sind die in der Musterdatei vorgegebenen Angaben erforderlich.

Weiterführende Informationen

- [Flyer „Die Bayerische Natura 2000 – Verordnung“](#)
- [FFH-Gebietsabgrenzung 1:5.000 \(FIN-Web\)](#)
- [Anleitung zur Arbeit mit FIN-Web](#)
- [Musterdatei für Einwendungen per E-Mail \(XLSX, 293 KB\)](#)
- [Musterdatei für Einwendungen per Post \(DOCX, 20 KB\)](#)
- [Kontakte für Einwendungen bei den Höheren Naturschutzbehörden \(PDF, 33 KB\)](#)

Freilassing, den 12. Februar 2015
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Anger

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für die 8. Änderung des Bebauungsplanes „Moosbacherau I“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

- I. Der Gemeinderat beschloss am 5.2.2015 die 8. Änderung des o. a. Bebauungsplanes als Satzung. Mit dieser Änderung wurden im Wesentlichen im gesamten Geltungsbereich Einzel- und Doppelhäuser zugelassen und die Anzahl der Wohnungen wurde aufgehoben. Außerdem wurden auf einem Baugrundstück die Baugrenzen erweitert, um eine Nachverdichtung im Sinne flächensparenden Umgangs mit Grund und Boden zu ermöglichen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB geändert. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB war deshalb nicht erforderlich. Der Satzungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.
- II. Der Bebauungsplan, bestehend aus einer Planzeichnung mit Textteil in der Fassung vom 5.2.2015 und einer Begründung in der Fassung vom 1.10.2014, liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger, Zimmer Nr. 1, auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
- III. 1. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Anger geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Anger, den 10. Februar 2015
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Schneizlreuth

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für den Ortsteil Weißbach an der Alpenstraße

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Schneizlreuth folgende

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für den Ortsteil Weißbach a.d.A. vom 1. Juni 1978 (Amtsblatt Nr. 23 vom 3. Juni 1978), zuletzt geändert durch Satzung vom 22.9.2011 (Amtsblatt Nr. 39 vom 27.11.2011).

§ 1

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Einleitung wird jährlich zum 30.9. abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.2., 15.5., 15.8. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Schneizlreuth, den 3. Februar 2015
Gemeinde Schneizlreuth

Wolfgang Simon, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Schneizlreuth

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung für die Wasserversorgungsanlage Schneizlreuth

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Schneizlreuth folgende

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung für die Wasserversorgungsanlage Schneizlreuth vom 18. August 1977 (Amtsblatt Nr. 32 vom 20. August 1977), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.10.2012 (Amtsblatt Nr. 44 vom 30.10.2012).

§ 1

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung erhält folgende Fassung:

- (1) Der Verbrauch wird jährlich zum 30.9. abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 2

Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Schneizlreuth, den 3. Februar 2015
Gemeinde Schneizlreuth

Wolfgang Simon, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Schneizlreuth

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung für den Ortsteil Weißbach an der Alpenstraße

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Schneizlreuth folgende

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung für die Wasserversorgungsanlage Weißbach a.d.A. vom 2. November 1981 (Amtsblatt Nr. 35 vom 13. November 1981), zuletzt geändert durch Satzung vom 22.9.2011 (Amtsblatt Nr. 39 vom 27.11.2011)

§ 1

§ 11 (2) wird eingefügt mit folgender Fassung:

- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 2

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung erhält folgende Fassung:

- (1) Der Verbrauch wird jährlich zum 30.9. abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 3

Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Schneizlreuth, den 3. Februar 2015
Gemeinde Schneizlreuth

Wolfgang Simon, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Schneizlreuth

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Schneizlreuth (AbfGS) Vom 3. Februar 2015

Die Gemeinde Schneizlreuth erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i. V. m. Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Gebührensatzung

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Schneizlreuth erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde benutzt.

- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallbehältnissen gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung der Gemeinde angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber Benutzer.
Die Abfallentsorgung der Gemeinde benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Gemeinde entsorgt (Art. 31 Absatz 2 Satz 2 BayAbfG).
- (3) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner.
Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenanforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3 Gebührenmaßstab

Die Gebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse und der Zahl der Abfuhr bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die jährliche Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt bei vierzehntägig einmaliger Abfuhr für

Abfallbehältnis	Fassungsvermögen	jährliche Gebühr
1 Müllnormtonne	(80 l)	193,50 €
1 Müllnormtonne	(120 l)	253,50 €
1 Müllnormgroßbehälter	(1.100 l)	2.264,00 €

- (2) Die Gebühr für die zusätzliche Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken (60l) beträgt 5,50 € je Restmüllsack.
- (3) Besteht die Gebührenschuld für weniger als ein Kalenderjahr (vgl. § 5), so beträgt die Gebühr für jeden Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr. Bei wöchentlich mehrmaliger Abfuhr werden die in Absatz 1 genannten Gebühren entsprechend vervielfacht.
- (4) Für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen wird der tatsächlich entstandene Aufwand berechnet.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit In-Kraft-Treten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 ändern.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.
- (3) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch die Gemeinde.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Auf die Gebührenschuld nach § 4 Abs.1 sind zum 15.2., 15.5, 15.8. und 15.11. Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresgebühr zu leisten. Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3 wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.April 1991 außer Kraft.

Schneizlreuth, den 3. Februar 2015
Gemeinde Schneizlreuth

Wolfgang Simon, Erster Bürgermeister

Gemeinde Schneizlreuth

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Schneizlreuth für den Ortsteil Schneizlreuth (Wasserabgabesatzung – WAS –) Vom 3. Februar

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Schneizlreuth folgende

Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für die Ortsteile
Unterjettenberg, ausgenommen die Grundstücke Fl. Nr. 74/4 und 173 der Gemarkung Jettenberg;
Fronau, ausgenommen das Grundstück Fl. Nr. 368, der Gemarkung Ristfeucht,
Ulrichholz,
Schneizlreuth, ausgenommen das Grundstück Fl. Nr. 378, Gemarkung Jettenberg,
Ristfeucht, ausgenommen die Grundstücke Fl. Nr. 1, 22, 28/2, Gemarkung Ristfeucht,
Melleck.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)	sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde. Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleistungen dar.
- (3) Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. Die Gemeinde kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (3) Vom Benutzungszwang ausgenommen ist auch der Betriebswasserverbrauch für Kühlanlagen.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.
- (2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.

§ 8

Sondereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9 Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- (2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Die Gemeinde kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 10 Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgerverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die
 1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
 2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sindund die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.
- (4) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

§ 11 Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 - a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
 - b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
 - c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
 - d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.Die einzureichenden Unterlagen haben den bei der Gemeinde aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.
- (2) Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt die Gemeinde nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.
- (3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

- (4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Gemeinde oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigen Gewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Gemeinde oder ihre Beauftragten.
- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 12 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mangelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13 Abnehmerpflichten, Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Gemeinde für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Gemeinde die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15 Art und Umfang der Versorgung

- (1) Die Gemeinde stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Die Gemeinde wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabneh-

mern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

- (3) Die Gemeinde stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange die Gemeinde durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Die Gemeinde kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Die Gemeinde darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt die Gemeinde Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
- (4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Gemeinde nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde zu treffen.
- (2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Gemeinde, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Anlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- (4) Bei Feuergefahr hat die Gemeinde das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

- (1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Gemeinde; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt die Gemeinde auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 18

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet die Gemeinde für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

- (4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.
- (5) Schäden sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 Wasserzähler

- (1) Der Wasserzähler ist Eigentum der Gemeinde. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Gemeinde; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat die Gemeinde so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- (2) Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Gemeinde kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21 Nachprüfung der Wasserzähler

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Gemeinde braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22 Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich der Gemeinde zu melden.
- (3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der Gemeinde Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23 Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Ein-

stellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

- (3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich
1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,
 2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
 3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde mit den Installationsarbeiten beginnt,
 4. gegen die von der Gemeinde nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 25 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.8.1977 außer Kraft.

Schneizlreuth, den 3. Februar 2015
Gemeinde Schneizlreuth

Wolfgang Simon, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

Gemeinde Schneizlreuth

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Schneizlreuth für den Ortsteil Weißbach a.d.A. (Wasserabgabesatzung – WAS –) Vom 3. Februar 2015

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Schneizlreuth folgende

Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für den Ortsteil Weißbach an der Alpenstraße, ausgenommen die Ortsteile Jochberg und Scharmann.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)	sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde. Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleistungen dar.
- (3) Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. Die Gemeinde kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (3) Vom Benutzungszwang ausgenommen ist auch der Betriebswasserverbrauch für Kühlanlagen.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.
- (2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.

§ 8 Sondereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9 Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- (2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Die Gemeinde kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undicht werden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 10 Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die
 1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
 2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

- (4) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

§ 11

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
 - b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
 - c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
 - d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den bei der Gemeinde aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

- (2) Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt die Gemeinde nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.
- (3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Gemeinde oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigen Gewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Gemeinde oder ihre Beauftragten.
- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 12

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13

Abnehmerpflichten, Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Gemeinde für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Gemeinde die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15 Art und Umfang der Versorgung

- (1) Die Gemeinde stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Die Gemeinde wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) Die Gemeinde stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange die Gemeinde durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Die Gemeinde kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Die Gemeinde darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt die Gemeinde Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
- (4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Gemeinde nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde zu treffen.
- (2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Gemeinde, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Anlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- (4) Bei Feuergefahr hat die Gemeinde das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

- (1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Gemeinde; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt die Gemeinde auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 18 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.
- § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet die Gemeinde für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.
- (5) Schäden sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 Wasserzähler

- (1) Der Wasserzähler ist Eigentum der Gemeinde. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Gemeinde; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat die Gemeinde so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- (2) Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Gemeinde kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21 Nachprüfung der Wasserzähler

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

- (2) Die Gemeinde braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22 Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich der Gemeinde zu melden.
- (3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der Gemeinde Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23 Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich
1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,
 2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
 3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde mit den Installationsarbeiten beginnt,
 4. gegen die von der Gemeinde nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 25 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.9.1981 außer Kraft.

Schneizlreuth, den 3. Februar 2015
Gemeinde Schneizlreuth

Wolfgang Simon, Erster Bürgermeister

Gemeinde Schneizreuth

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schneizreuth (BGS-EWS) Vom 3. Februar 2015

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Schneizreuth folgende

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung für das Gebiet

Unterjettenberg, ohne die Grundstücke Unterjettenberg 1, 2, 3,

Fronau, ohne die Grundstücke Fronau 1, 9, 10, 11,

Ulrichsholz

Schneizreuth,

Ristfeucht und

Melleck

einen vorläufigen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit Abschluss der Baumaßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m² (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m², begrenzt.
- (5) Wird die Geschossfläche vergrößert und wurde für diese Fläche bisher noch kein Beitrag geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde

§ 6 Beitragssatz

- (1) Die Gemeinde Schneizlreuth errichtet eine Kanalisation für die unter § 1 aufgeführten Ortsteile. Die Schmutzwasserableitung wird über ein Trennsystem mit Freispiegelkanälen und Druckentwässerung verwirklicht.

Der Bauentwurf umfasst die Planung der Schmutzwasserkanalisation und der dafür notwendigen Einrichtungen. Die Beseitigung des Niederschlagswassers erfolgt wie bisher dezentral. Bestehende Regenwasserkanäle werden in Betrieb gehalten. Das bestehende Wasserleitungsnetz, sowie das vorhandene Straßennetz der Gemeinde Schneizlreuth, bleiben im Bestand unverändert. Bei der Straßenwiederherstellung werden nur die jeweiligen Rohrgräben asphaltiert. Eine Asphaltierung auf kompletter Straßenbreite ist nicht vorgesehen. Bei dem vorliegenden Bauentwurf erfolgt die geplante Schmutzwasserableitung zur bestehenden Kläranlage des Reinhalteverbandes Pinzgauer Saalachtal (RHV) in Unken.

1.1 Bestehende Kläranlage Unken

Die Kläranlage Unken verfügt über ausreichende Kapazitäten und wird als Belebungsanlage mit Nachklärung betrieben. Die Kläranlage in Unken hat eine Ausbaugröße von 24.500 EW und einen Auslastungsjahresmittelwert in Höhe von 10.000 EW. Als Vorfluter steht für die Kläranlage Unken die Saalach zur Verfügung. Mit Schreiben vom 24.5.2005 bestätigt der Reinhalteverband Pinzgauer Saalachtal, dass die Kläranlage Unken über ausreichend Kapazität verfügt, um oben definierte Abwassermengen aufnehmen zu können. Des Weiteren bietet der Reinhalteverband der Gemeinde Schneizlreuth eine Mitgliedschaft entsprechend der Satzung an. Dafür wurde bereits eine Abrechnungs-GmbH mit Sitz in Österreich gegründet und vertragliche Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Schneizlreuth und der GmbH abgeschlossen.

1.2 Schneizlreuth

Die Entwässerung des Ortsteiles Schneizlreuth erfolgt über Freispiegelkanäle DN 200 GGG östlich des Gebäudes Schneizlreuth 1 über die Wiese. Der Freispiegelkanal verläuft aufgrund eines rechtskräftigen Bebauungsplanes nicht unmittelbar neben der Bundesstraße B 21 in der Trasse der Druckleitung, da dort ein Lärmschutzwall für das geplante Baugebiet vorgesehen ist. Die Leitungsführung wurde auf eine freie Trasse des Bebauungsplanes abgestimmt. Der zweite Ableitungssast beginnt östlich des Gebäudes Schneizlreuth 6 mit der Nennweite DN 150 GGG und trifft die von Westen kommende Leitung südlich des Gebäudes Schneizlreuth 4. Die weitere Trassenführung zum Sammelpunkt an der Pumpstation (HPW Schneizlreuth) östlich des Weißbaches und nördlich der Saalach erfolgt über einen bestehenden Gehweg. Die Errichtung der Pumpstation ist im südlichsten Eck des Grundstückes Fl.-Nr. 227 vorgesehen. Bei der Querung über den Weißbach wird die Freispiegelleitung an den bestehenden Fußgängersteg montiert. Die Leitung ist zu isolieren. Eine Einengung des vorhandenen Abflussquerschnittes darf nicht erfolgen. Die Höhenquoten des Bemessungshochwassers (HQ 100) sind zu berücksichtigen. Sämtliche Schachtabdeckungen die unter der vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein zu definierenden Höhenquote liegen, sind tagwasserdicht auszubilden.

1.3 Ulrichsholz

Aufgrund der ungünstigen Topographie kann Ulrichsholz nicht direkt im Freispiegelkanal auf die Freispiegelleitung von Schneizlreuth anschließen. Das Abwasser wird erst im Freispiegel GGG DN 150 nach Osten zum Tiefpunkt nördlich des Gebäudes Ulrichsholz 11 geleitet und von dort über eine Doppelpumpstation (DPS Ulrichsholz) mittels Druckleitung DA 90 * 8,2 mm östlich des Gebäudes Schneizlreuth 13 gefördert. Von dort erfolgt die Weiterleitung zum Hauptpumpwerk Schneizlreuth über Freispiegelkanäle DN 200 GGG. Die bestehenden Entwässerungseinrichtungen der Gebäude Schneizlreuth 17 bis 19 und 21 werden als private Ableitungskanäle aufrechterhalten. Eine TV-Befahrung als Zustandskontrolle ist vor Durchführung der Maßnahme auszuführen. Seitens der Grundstücksbesitzer sind die Leitungen mittels Grunddienstbarkeiten privatrechtlich zu sichern. Aufgrund der Übersichtlichkeit der Längsschnitte ist dieser Entwässerungsabschnitt der Entwässerung von Ulrichsholz zugeordnet.

1.4 Unterjettenberg

Die Abwässer aus Unterjettenberg werden sternförmig über Ortskanäle DN 200 GGG im freien Gefälle gesammelt und zum Hauptpumpwerk von Unterjettenberg (HPW Unterjettenberg) südlich der Saalach an der Holzbrücke geleitet. Die Endschächte befinden sich bei den folgenden Gebäuden, Unterjettenberg 4, 7, 14, 31, 45, 51, 55 und 60. Zwischen den Schächten U-SW 11 und U-SW 7 wird eine Gefälledruckleitung PE-HD DA 160 x 14,6 über eine Länge von 153 m vorgesehen. An diese Gefälledruckleitung sind die Gebäude Unterjettenberg 13, 34 und 48 angeschlossen. Ab dem Schacht U-SW 6 läuft das gesammelte Abwasser zum geplanten Hauptpumpwerk Unterjettenberg (HPW Unterjettenberg). Nach Querung der Bundesstraße B 21 kann der Freispiegelkanal im bestehenden Geh- und Radweg verlegt werden. Die Errichtung der Pumpstation ist im südwestlichsten Eck des Grundstückes Fl.-Nr. 184 vorgesehen. Die Höhenquoten des Bemessungshochwassers (HQ 100) sind zu berücksichtigen. Sämtliche Schachtabdeckungen die unter der vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein zu definierenden Höhenquote liegen sind tagwasserdicht auszubilden. Die abgehende Druckleitung vom Hauptpumpwerk wird in der Druckleitungstrasse (siehe Punkt 1.5) beschrieben.

1.5 Fronau

Das Abwasser der Gebäude östlich der Linie Fronau 13 und Fronau 3 wird über Freispiegelkanäle GGG DN 200 zur Doppelpumpstation (DPS Fronau) von Fronau geleitet. Die Errichtung der Doppelpumpstation ist südlich des Gebäudes Fronau Nr. 8 vorgesehen. Die Höhenquoten des Bemessungshochwassers (HQ 100) sind zu berücksichtigen. Sämtliche Schachtabdeckungen die unter der vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein zu definierenden Höhenquote liegen sind tagwasserdicht auszubilden. Die Druckleitung DA 90 * 8,2 mm wird im selben Rohrgraben verlegt, wie der Freispiegelkanal und zum westlichen Freispiegelkanal von Fronau geleitet. Der Freispiegelkanal wird zur Querung der Saalach an der bestehenden Brücke montiert. Die Leitung ist zu isolieren. Die Leitungshalterungen sind in V2A auszuführen. Eine Einengung des bestehenden Abflussquerschnittes darf nicht erfolgen. Die Brücke ist im Eigentum des Straßenbauamtes Traunstein.

Die hangseitigen Gebäude in Fronau, mit den Nummern 14, 3 und 17 sind bei den jeweils südlicheren Gebäuden angeschlossen. Während der Bauphase sind die Querungsleitungen provisorisch in Betrieb zu halten.

1.6 Melleck

Die Teilanlage wurde bereits vorab erstellt und wird in die Gesamtanlage miteinbezogen.

Die Schmutzwässer aus den Ortsteilen Melleck und Ristfeucht laufen im Freispiegelkanal zum Sammelpumpwerk Ristfeucht. Die tiefer gelegenen Anwesen Lenzenbauer und Scheuerl werden über das Sammelpumpwerk Scheuerl zum Pumpwerk Ristfeucht gehoben. Vom Pumpwerk Ristfeucht hebt eine Druckleitung die gesammelten Abwässer über den Steinpass. Von dort läuft das Abwasser entlang der B 21 zur Staatsgrenze auf österreichisches Gebiet und weiter zur Kläranlage. Für den Freispiegelkanal wurde einheitlich die Nennweite DN 200 gewählt. Die Druckleitung wurde aus Rohren PE-HD, PE100 der Druckstufe PN 10 hergestellt. Die Druckleitung vom PW Scheuerl zum PW Ristfeucht wurde in Nennweite 90 x 5,4 ausgeführt. Die Druckleitung PW Ristfeucht zum Auslaufbauwerk am Steinpass wurde in der Nennweite 110 x 6,6 ausgeführt. Am Pumpwerk Scheuerl wurde eine Druckrohrentlüftung installiert.

Das Pumpwerk Ristfeucht wurde aus Betonfertigteilen erstellt. Um einwandfreie Dichtheit zu gewährleisten hat man einen monolithischen Schachtaufbau (ohne Fugen) gewählt. Der Schacht erhielt die Nennweite DN 200. Installiert wurden zwei Kreiselpumpen in Nassaufstellung. Der Pumpenschacht ist komplett unter Flur angeordnet. Der Einstieg erfolgt über Schachtabdeckung Klasse D 400. Die Ausstattung des Pumpwerks Scheuerl erfolgte analog des Pumpwerks Ristfeucht.

1.7 Druckleitungstrasse

Die Druckleitung vom Hauptpumpwerk Unterjettenberg verläuft parallel zur Saalach bis zur Station 0+750. Die Bundesstraße B 21 wird bei Station 0+300 gequert. Ab hier erfolgt die Verlegung der Leitung im bestehenden Geh- und Radweg (sogenannter Glockauweg). Bei Station 1+875 bis 2+075 verläuft die Leitung parallel zur Saalach unter Umgehung des Anwesens Schneizlreuth 10 (Saalachseitig). Die Querung der Saalach erfolgt bei Station 2+150. Zur Querung wird die Saalach unterdückt. Die Leitung wird als PE-HD DA 140 * 10,0 mm ausgebildet. Nördlich der Brücke mündet die Druckleitung in den Pumpensumpf des Hauptpumpwerkes Schneizlreuth.

Ab dem Hauptpumpwerk Schneizlreuth wird die Druckleitung als PE-HD DA 140 * 11,4 mm verlegt. Zuerst wird die Trasse des Freispiegelkanals nach Norden genutzt. Die Querung unter dem Weißbach erfolgt bei Station 0+110 über eine Spülbohrung auf Station 0+250. Im Weiteren verläuft die Druckleitung parallel zur Bundesstraße B 21, um diese bei Station 0+777 zu queren. Im Weiteren wird ab hier wieder der bestehende Geh- und Radweg als Leitungstrasse verwendet. Bei Station 2+017 ist der Müssbach zu unterqueren. Ab Station 2+218 ist immer wieder mit felsigem Untergrund zu rechnen. Teilweise wurde der Weg mittels Holzbauweise verbreitert. Hier ist die Druckleitung mittels Spülbohrung errichtet worden. Die Geländeerhebung kurz vor Unken (Station 4+508) wird ausgespart. Die Druckleitung verläuft hier über die Grundstücke mit der Flurnummer 19, 22 und 28. Bei Station 5+810 wird die Druckleitung mit Rohrbegleitheizung (redundant) an der Steinbachbrücke (unterstromig ohne Einengung des Flussquerschnittes) montiert. Der Anschluss an die Kläranlage Unken erfolgt über den bestehenden FSK der Entwässerungsanlage Melleck. Um eventuell auftretende Geruchsprobleme zu verringern, ist optional die Möglichkeit, einen Biofilter anzubringen, berücksichtigt.

An den Hochpunkten der Druckleitung werden Abwasserbe- und -entlüfter vorgesehen, um die Druckhöhe zu reduzieren.

Direkt auf die beschriebenen Druckleitungen werden die beiden Gebäude Melleck 1 und 3 mittels Einzelpumpstationen angeschlossen.

1.8 Allgemeine Leitungsführung

Bei sämtlichen Kanälen wurden soweit bekannt öffentliche Flächen für die Leitungstrassen verwendet. In speziellen Fällen (Schneizlreuth 13, 12 und 14, 17 – 19 und 21, Fronau 13 sowie Ulrichsholz 10) wurde auf ein entsprechendes Leitungsrecht verwiesen.

Die Freispiegelkanäle wurden in einer Tiefe von 1,80 bis max. 6,32 (U-SW 7) verlegt. Die extreme Tiefenlage bei U-SW 7 lässt sich aufgrund des Geländeverlaufes nicht umgehen.

Die Druckleitung wurde mit einer Überdeckung von 1,50 m berücksichtigt.

Für sämtliche Querungen (Bundesstraße, Gewässer, etc.) sind Gestattungsanträge zu erstellen. Hierfür sind nochmals die notwendigen Mindestüberdeckungen zu überprüfen. Im vorliegenden Bauentwurf wurde eine Mindestüberdeckung von 1,50 m angenommen.

1.9 Hauptpumpwerke

Die Hauptpumpwerke Schneizlreuth und Unterjettenberg werden mit trocken aufgestellten Pumpen ausgebildet. In beiden Pumpwerken wird ein Schraubenkompressor zum Spülen der Leitung vorgesehen. Beim Druckluftspülen werden Ablagerungen in der Druckleitung freigespült. Die Hauptpumpwerke sind hochwassersicher zu errichten. Der Eingang ist, auf-

grund der Vorgabe vom WWA Traunstein, einen Meter über der Höhenquote des 100-jährigen Bemessungshochwassers anzuordnen. Die Pumpen werden trocken aufgestellt. Im Pumpenraum ist ein Pumpensumpf mit einer Tauchpumpe vorzusehen, um anfallendes Wasser infolge einer Reinigung in den außenliegenden Pumpensumpf zu heben. Die Pumpen werden über eine Steuereinrichtung im EG des Gebäudes angesteuert. Sie werden im Wechselbetrieb verwendet und sind gegeneinander verriegelt. Die Volumenmessung im Pumpensumpf erfolgt über eine Höhenstandsmessung. Vor Einsetzen des Spülvorganges wird die Druckleitung mittels eines Elektroabwasserschlebers pumpenseitig verschlossen. Der Pumpensumpf wird seitlich des Gebäudes angeordnet und kann über zwei Edelstahldeckungen begangen werden. Das Volumen des Pumpensumpfes wurde auf die halbe Tageszulaufmenge ausgelegt, um ausreichend Notstauraum für einen Defekt beider Pumpen oder einen Stromausfall zur Verfügung stellen zu können.

Die Volumina betragen somit:	Schneizlreuth	23,25 m ³
	Unterjettenberg	43,25 m ³

Als Rückstauenebene wurde für das Pumpwerk Schneizlreuth 507,08 m ü.NN und für das Pumpwerk Unterjettenberg 497,69 m ü.NN definiert. Zur Abstimmung der Steuerungen ist in der Druckleitungstrasse zwischen den Pumpwerken Unterjettenberg und Schneizlreuth ein Kabel zur Datenübertragung zu verlegen.

Das Pumpwerk Ristfeucht wurde aus Betonfertigteilen erstellt. Der Schacht hat die Nennweite DN 2000. Installiert wurden zwei Kreiselpumpen in Nassaufstellung. Die Steuerung erfolgt über Höhenstandsmessung im Pumpenschacht. Der Pumpenschacht wurde komplett unter Flur angeordnet. Der Einstieg erfolgt über Schachtdeckel Klasse D 400. Neben dem Pumpwerk wurde ein Freiluftsteuerschrank aufgestellt. Die Druckluftspülstation ist daneben in einem Betonfertigteilkasten schallgedämmt untergebracht. Für das PW Ristfeucht wurden Kanalradpumpen mit einer Leistungsaufnahme von 5,9 kW und freier Durchgang von 76 mm gewählt. Der Druckstutzen beträgt DN 100, die Steigleitungen und die Armaturen im Schacht wurden in DN 80 ausgeführt. Am Pumpwerk ist ein Wasseranschluss für Reinigungsarbeiten hergestellt.

Das Pumpwerk Scheuerl erhielt analog die gleiche Ausstattung wie das Pumpwerk Ristfeucht. Der Pumpenschacht erhielt die Nennweite DN 1500. Als Belüftungskompressor ist ein BOGE Kompressor mit 1,5 kW in einem Freiluftschrank installiert.

1.10 Doppelpumpstationen

Die Doppelpumpstationen in Ulrichsholz und Fronau werden mit nass aufgestellten Pumpen betrieben. Der Schaltschrank ist seitlich an einem hochwassersicheren Ort anzubringen. Für Pumpstationen die im Hochwasserbereich errichtet werden sind die Öffnungen tagwasserdicht auszubilden. Für die Be- und Entlüftung ist seitlich an der nebenstehenden Bebauung ein Edelstahlkamin bis über die Linie HQ 100 zu ziehen.

1.11 Einzelpumpstationen

Einzelpumpstationen sind bei den Gebäuden Unterjettenberg 10 und 39 infolge der Höhenlage notwendig. Eine Entwässerung dieser Gebäude über einen konventionellen Freispiegelkanal hätte eine äußerst unwirtschaftliche Verlegetiefe zur Folge. Ulrichsholz 5 und Schneizlreuth 20 werden über eine Einzelpumpstation an die Druckleitung von Ulrichsholz kommend angeschlossen. Somit kann die Druckleitung um ca. 215 m verlängert werden und den ansonsten notwendigen Freispiegelkanal ersetzen. Das Gelände des Gebäudes Fronau 13 liegt ca. 3,5 m tiefer als das Straßenniveau. Ein Anschluss über eine Freispiegelleitung hätte somit eine unverhältnismäßige Tieferlegung der öffentlichen Kanäle zur Folge.

Über privatrechtliche Vereinbarung erfolgt die Ableitung über Flurnummer 271 direkt zum FSW-1.

Das Gebäude Schneizlreuth 10 wird über eine Einzelpumpstation an die Druckleitung Unterjettenberg – Schneizlreuth angeschlossen.

Die Gebäude Melleck 1 und 3 werden direkt mit der Hauptdruckleitung erschlossen. Die Anschlusspunkte liegen bei einer Druckhöhe, die ein Einpumpen mittels EPS in die Druckleitung ermöglichen.

Das Gebäude Melleck 8 wurde über eine Einzelpumpstation direkt an den Freispiegelkanal Melleck zur Kläranlage Unken angeschlossen.

1.12 Hausanschlüsse

Bei verbleibenden Gebäuden, die nicht über die oben beschriebenen Einzelpumpstationen entwässert werden, wurden Revisionsschächte als Hausanschlussschächte vorgesehen. Der Hausanschlussschacht wird in Absprache mit den Grundstücksbesitzern ca. 1 m hinter der Grundstücksgrenze errichtet. In den Lageplänen sind mögliche noch nicht endgültig festgelegte Standorte der Hausanschlussschächte eingezeichnet. Der Revisionsschacht ermöglicht ein Befahren des kompletten öffentlichen Leitungssystems mittels Kamera sowie eine komplette Druckprüfung des öffentlichen Systems.

1.13 Werkstoffe und Ausführung der Ortsnetze:

Die Freispiegelkanäle der Nennweiten DN 150 und DN 200 im Ortsbereich können in Steinzeug (DIN EN 295), Kunststoffrohre aus Polypropylen mit profilierter Wandung und glatter Innenfläche (DIN 16961), Faserzement (DIN 19850), glasfaserverstärktem Kunststoff (DIN 16869, DIN 19565) oder als duktile Gussrohre (DIN 19690, DIN 19691) ausgeführt werden. Die Entscheidung, welches der Rohrmaterialien zum Einsatz kommt, erfolgt im Rahmen der Ausschreibung. Das Verlegen der Kanäle richtet sich nach den Vorschriften der DIN 4033 und den spezifischen Anforderungen der Hersteller. In allen horizontalen Knickpunkten, längstens alle 90 - 100 m werden Kontrollschächte aus Betonfertigteilen (gemäß Regelplan) nach DIN 4034 angeordnet.

In dem vorliegenden Bauentwurf sind der Kostenberechnung und der Darstellung der Pläne die Werkstoffe Guss für Freispiegelkanäle und PE-HD für Druckleitungen zugrundegelegt.

Ortsnetz	Freispiegelkanäle DN 150	Freispiegelkanäle DN 200	Kontrollschächte	Hausanschluss- schächte	Einzel- pump- stationen
	lfm	lfm	Stück	Stück	Stück
Schneizreuth	174	774	23	15	1
Ulrichsholz	311	347	16	9	1
Unterjettenberg		1.522	49	53	3
Fronau		963	23	25	1
Mellek		1.470	18	25	2
Summe:	485	5.076	129	127	8

1.14 Werkstoffe und Ausführung der Druckleitungen:

Zur Entwässerung der Ortsteile Schneizreuth, Ulrichsholz, Unterjettenberg und Fronau werden Druckleitungen im Durchmesser von DA 75 und 140 notwendig. Sie können in den Materialien PVC (DIN 19532, DIN 8061, DIN 8062) PE-HD (DIN 8074, DIN 8075) oder als duktile Gussrohre (DIN 28610) ausgeführt werden.

Die Entscheidung, welches Rohrmaterial zum Einsatz kommt, erfolgt im Rahmen der Ausschreibung.

Bei der Teilanlage Mellek sind Druckleitung im Durchmesser DA 90 und 200mm eingebaut. Die Druckleitungen wurden in den Materialien PE-HD, PE100 der Druckstufe PN 10 hergestellt.

In dem vorliegenden Bauentwurf sind in der Kostenberechnung und in der Plandarstellung der Werkstoff PE-HD für Druckleitungen zugrunde gelegt.

Druckleitung	Pumpwerk	Länge DL	Durchmesser	Entlüfterschächte	Förderhöhe
	Name	lfm	DA	Stck	m
Fronau Unterjettenberg	DPS Fronau	595	90	1	14
Unterjettenberg nach Schneizreuth	HPW Unterjettenberg	2.707	140	2	73
Ulrichsholz Schneizreuth	DPS Schneizreuth	576	90	1	14
Schneizreuth nach Unken	HPW Schneizreuth	5.214	140	2	92
Mellek / Ristfeucht	PW Scheuerl	682	90	1	24
Mellek / Ristfeucht	PW Ristfeucht	619	200	1	13
Summe:		10.393		8	230

1.15 Werkstoffe / Ausführung der Pumpstationen und Druckluftspülstationen:

Beschreibung siehe unter 1.7 bis 1.9.

Im Zuge der Ausschreibung und Vergabe erfolgt eine Abstimmung auf die Kennlinien der zum Einbau kommenden maschinellen Ausrüstung. Es sollten nach Möglichkeit Pumpen mit steilen Kennlinien eingesetzt werden, da die Förderhöhe mit steigendem Wasserspiegel im Pumpensumpf abnimmt und der Förderstrom ansteigt. Bei Auswahl der Pumpenaggregate wird dies anhand der Kennlinie nochmals überprüft.

1.16 Kosten

Entsprechend dem aktualisierten Kostenvergleich nach Ausschreibungsergebnissen und unter Berücksichtigung der bereits vorliegenden Schlussrechnungen (Stand 11/2014) ergeben sich folgende Beträge:

Investitionskosten (brutto) incl. 19 % MwSt und Nebenkosten + Hausanschlüsse (ohne Grunderwerb, Kosten der GmbH Gründung, Beteiligung am Reinhaltverband, Finanzierungskosten)	4.203.458,71 €
Grunderwerb	100.000,00 €
Gründung der Gesellschaft in Österreich und Beteiligung am RHV Pinzgauer Saalachtal	219.500,00 €
Finanzierungskosten	57.000,00 €
Kosten für Mellek / Ristfeucht (2004-2014)	885.143,70 €

Zuwendungsfähige Kosten daraus (brutto) nach RZWas 2005 incl. Nebenkosten	3.629.650,27 €
Zuwendungsfähige Kosten nach RZWas 2005	2.712.998,46 €
Fördersatz nach REWas 2005 gem. Anlage 4	70,00%
Mögliche Anwendung der Härtefallklausel der RZWas Fördersatz dann der tatsächlichen Baukosten, soweit zuwendungsfähig Prognose Zuschuss Härtefall:	60,00%
	2.401.887,08 €
Bereits gewährte Förderungen für Teilanlage Melleck / Ristfeucht (2004 – 2014)	574.434,35 €

- (2) Die anderweitig nicht gedeckten Kosten für die Errichtung der unter § 6 (1) beschriebenen Kanalisation der Ortsteile laut § 1 dieser Satzung werden durch Beiträge abgedeckt.
- (3) Der durch vorläufige Beiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von **90 vom Hundert** des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf **2.239.902,88 €** geschätzt und nach der Summe der Geschossflächen umgelegt.
- (4) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.
- (5) Der vorläufige Beitragssatz beträgt pro m² Geschossfläche: **32,25 €**.
- (6) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden.
Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der in § 6 festgelegten Höhe des Beitrags.
Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 EWS ist in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten. Dies betrifft nicht den Aufwand der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren

§ 10 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Einleitungsgebühr beträgt **5,51 €** pro Kubikmeter Abwasser (bei einer Beitragsdeckungsquote von 90 von Hundert)
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

- 1.: ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- 2.: der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
oder
- 3.: sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.6. mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 12 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.
- (4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen
- Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
 - das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.6. mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 11 Entstehen der Gebührenschild

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 12 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- Die Einleitung wird jährlich (am 30.9.) abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- Auf die Gebührenschild ist am 15.2., 15.5. und 15.8. jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe eines Drittels der Jahresrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 14 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schneizreuth, den 3. Februar 2015
Gemeinde Schneizreuth

Wolfgang Simon, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 12

Gemeinde Schneizreuth

Bekanntmachung der Gemeinde Schneizreuth über die Fertigstellung des Abwasserkanals in Schneizreuth

Gemäß § 14 Absatz 2 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Schneizreuth wird der Abwasserkanal für die Ortsteile Schneizreuth, Ulrichsholz, Unterjettenberg und Fronau ab

15. November 2014

für benutzbar erklärt.

Schneizreuth, den 11. November 2014
Gemeinde Schneizreuth

Wolfgang Simon, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 13

Sparkasse Berchtesgadener Land

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Das von der Sparkasse Berchtesgadener Land ausgestellte Sparkassenbuch

Nr. 3411157526

wird nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist für kraftlos erklärt.

Bad Reichenhall, den 11. Februar 2015
Sparkasse Berchtesgadener Land

Der Vorstand
Dir. Grundner **Dir. Gehrig**

Bek. Nr. 14

Sparkasse Berchtesgadener Land

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Das von der Sparkasse Berchtesgadener Land ausgestellte Sparkassenbuch

Nr. 3412146221

wird nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist für kraftlos erklärt.

Bad Reichenhall, den 11. Februar 2015
Sparkasse Berchtesgadener Land

Der Vorstand
Dir. Grundner **Dir. Gehrig**

Bek. Nr. 15

Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung des Kurbeitrags des Zweckverbandes Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Der Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee erlässt aufgrund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 KAG i.V. mit Art. 22 Abs. 2 KommZG folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung des Kurbeitrages:

§ 1

Die Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages in der Fassung vom 28. Juni 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land S. 198), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Juni 2014 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land vom 10. Juni 2014), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"Für Schwerbehinderte mit einer Erwerbsminderung von mindestens 80 % beträgt der Beitrag 1,70 Euro. Schwerbehinderte mit einer Erwerbsminderung von 100 % sind kurbeitragsfrei. Ebenfalls kurbeitragsfrei sind Begleitpersonen, wenn der/die Schwerbehinderte laut amtlichem Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen ist."

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Berchtesgaden, den 9. Februar 2015
Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Franz Rasp, Vorstandsvorsitzender
